

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungssatzung)

vom 22.12.2017

Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017
- in Kraft getreten 01.01.2018 -

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungssatzung)
vom 22.12.2017**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. - im folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden in der „Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsverordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel führt die Reinigung von öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Auf den in der Anlage zur „Straßenreinigungsverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadtverwaltung
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, öffentlichen Parkplätze und begrüntem Mittel- und Trennstreifen,
 - b) das Besprengen der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
 - d) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,soweit diese Aufgaben nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.
- (3) Zu den Tätigkeiten der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zählen nicht Sonderreinigungen wie z.B.
 - a) Reinigungsleistungen außerhalb der geschlossenen Ortslage
 - b) Reinigungsleistungen in gebührenpflichtigen Straßen über die Satzungsregelungen hinaus (z. B. während oder nach Veranstaltungen, außerplanmäßige Sonderreinigungen)
 - c) Reinigung der Wertstoffsammelbehälterplätze, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist.
 - d) Einsammlung und Beseitigung von wildem Müll auf öffentlichen Straßen
 - e) Reinigung der Straßensinkkästen
 - f) Winterdienstleistungen außerhalb der geschlossenen Ortslage
 - g) Winterdienstleistungen außerhalb der Regelungen des Straßenverzeichnisses
 - h) Winterdienstleistungen, die über die gesetzlichen Anforderungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c NStrG hinausgehen (z. B. generelles flächendeckendes Streuen gegen Glätte und nicht nur ausnahmsweises Reagieren auf besondere drohende Witterungslagen etwa bei angekündigtem „Blitzeis“)
 - i) Schneeräumung von Taxiständen
 - j) Kosten für die Abfuhr von Schnee (etwa in Fußgängerzonen aus optischen Gründen)
 - k) Reinigungsleistungen bzw. Winterwartungsarbeiten für Dritte
 - l) Leistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der „Straßenreinigungsverordnung“

- (4) Außerdem obliegt der Stadt die Reinigung der Gehwege,
- a) wenn sie Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 4 eines innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücks ist,
 - b) wenn sie Befreiung von der Reinigungspflicht nach § 6 erteilt hat oder
 - c) wenn den Eigentümern von Grundstücken die Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 2 nicht obliegt, weil ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4 Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Auf den in der Anlage zur „Straßenreinigungsverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht auferlegt, die Gehwege zu reinigen und Schnee und Eis aus den Gossen zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßenabschnitte (Fußgängerzonen).
- (2) Auf den in der Anlage zur „Straßenreinigungsverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke darüber hinaus die Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel-, Trenn- und Parkstreifen) übertragen.
- (3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:

Die Räum- und Streupflicht besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,00 m. Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete /-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in ausreichender Breite zu nutzen. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.

Diese Regelung gilt auch für gemeinsame Geh- und Radwege gem. § 1 (2) Straßenreinigungsverordnung.

- (4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 5

Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

- (1) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein Dritter die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Stadt eine schriftliche Erklärung vorgelegt und vom Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung der Stadt kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten mehr besteht.

§ 6

Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung von der Reinigungspflicht erteilen, wenn durch Sondervereinbarung die Kosten von den Verpflichteten übernommen werden. Auf die Befreiung besteht kein Anspruch.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung) vom 08. Dezember 1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink